

Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2022

zwischen dem Ofenbauer- und Plattenlegerverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2020 und 2021 nachstehende Lohnerhöhung:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.75% per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.
- b) Erhöhung der Lohnsumme um 0.75% per 1. April 2021 zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Stundenlohn	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Vorarbeiter	CHF 26.05	CHF 29.65
Ofenbauer und Plattenleger	CHF 25.35	CHF 28.30
Angelernter	CHF 23.70	CHF 27.25
Hilfsarbeiter (gilt ab 4. Bj. als Angelernter)	CHF 20.55	CHF 23.70

Monatslohn	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Vorarbeiter	CHF 4'797.70	CHF 5'460.70
Ofenbauer und Plattenleger	CHF 4'668.75	CHF 5'212.05
Angelernter	CHF 4'364.85	CHF 5'018.70
Hilfsarbeiter(gilt ab 4. Bj. als Angelernter)	CHF 3'784.75	CHF 4'364.85

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4. Praktikum und Ferienjob

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht der Anspruch pro rata temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

6. Arbeitszeit

Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 2'140 Stunden.

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien.

Weiters sind folgende Ferientage zu gewähren:

- ab dem Monat des 50. Geburtstages 22 Ferientage (Zuschlag Stundenlohn 9.24%)
- ab dem Monat des 56. Geburtstages 24 Ferientage (Zuschlag Stundenlohn 10.17%)
- ab dem Monat des 59. Geburtstages 25 Ferientage (Zuschlag Stundenlohn 10.64%)

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2019

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Sigi Langenbahn, Präsident



Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Ofenbauer- und Plattenlegerverband
Liechtenstein**



Mario Müller, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein